

Ausbildungsvertrag

Dieser Vertrag regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem **Verein Fachhochschule Technikum Wien**, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 37-39 (kurz „Erhalter“ genannt) einerseits **und**

Familienname:

Vorname:

Akademische/r Titel:

Adresse:

Geburtsdatum:

Sozialversicherungsnummer:¹

(kurz „Studentin“ bzw. „Student“ genannt) andererseits im Rahmen des Bachelor Studienganges [REDACTED], in der Organisationsform eines Vollzeitstudiums.

1. Ausbildungsort

Studienort sind die Räumlichkeiten der FH Technikum Wien, 1200 Wien, Höchstädtplatz und 1210 Wien, Giefinggasse. Bei Bedarf kann der Erhalter einen anderen Studienort in Wien festlegen, außerhochschulische Aktivitäten (z.B. Exkursionen) können auch außerhalb von Wien stattfinden.

2. Vertragsgrundlage

Die Ausbildung erfolgt auf der Grundlage des Fachhochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 340/1993 idgF, des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes, BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, des Akkreditierungsbescheides des Board der AQ Austria vom 9.5.2012, GZ FH12020016 idgF und des Fördervertrags mit dem für Fachhochschulen zuständigen Bundesministerium idgF.

3. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt 6 Semester.

Die Studentin bzw. der Student hat das Recht, eine Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse beim Studiengang zu beantragen. Eine solche Anerkennung setzt voraus, dass die erworbenen Kenntnisse mit dem Inhalt und dem Umfang der Lehrveranstaltung bzw. eines Berufspraktikums gleichwertig sind und bewirkt die Anrechnung der entsprechenden Lehrveranstaltung oder des Berufspraktikums.

¹ Gemäß § 3 Absatz 1 des Bildungsdokumentationsgesetzes idgF und der Bildungsdokumentationsverordnung-Fachhochschulen idgF hat der Erhalter die Sozialversicherungsnummer zu erfassen und gemäß § 7 Absatz 2 im Wege der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria an das zuständige Bundesministerium und die Bundesanstalt Statistik Österreich zu übermitteln.

4. Ausbildungsabschluss

Die Ausbildung endet mit der positiven Absolvierung der das jeweilige Studium abschließenden kommissionellen Prüfung. Nach dem Abschluss der vorgeschriebenen Prüfungen wird der akademische Grad Bachelor of Science in Engineering (BSc) durch das FH-Kollegium verliehen.

5. Rechte und Pflichten des Erhalters

5.1 Rechte

Der Erhalter führt eine periodische Überprüfung des Studiums im Hinblick auf Relevanz und Aktualität durch und ist im Einvernehmen mit dem FH-Kollegium berechtigt, daraus Änderungen des akkreditierten Studienganges abzuleiten.

Der Erhalter ist berechtigt, die Daten der/des Studierenden an den FH Technikum Wien Alumni Club zu übermitteln. Der Alumni Club ist der AbsolventInnenverein der FH Technikum Wien. Er hat zum Ziel, AbsolventInnen, Studierende und Lehrende miteinander zu vernetzen sowie AbsolventInnen laufend über Aktivitäten an der FH Technikum Wien zu informieren. Einer Zusendung von Informationen durch den Alumni Club kann jederzeit widersprochen werden.

5.2 Pflichten

- Der Erhalter verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Planung und Durchführung des Studienganges in der Regelstudiendauer. Der Erhalter ist verpflichtet, allfällige Änderungen des akkreditierten Studienganges zeitgerecht bekannt zu geben.
- Der Erhalter verpflichtet sich, jedenfalls folgende Dokumente zur Verfügung zu stellen: Studierendenausweis, Diploma Supplement, Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades, Studienerfolgsbestätigung, Inskriptionsbestätigung.
- Der Erhalter verpflichtet sich zur sorgfaltsgemäßen Verwendung der personenbezogenen Daten der Studierenden. Die Daten werden nur im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen sowie des Studienbetriebes verwendet und nicht an nicht berechnigte Dritte weitergegeben.

6. Rechte und Pflichten der Studierenden

6.1 Rechte

Die Studentin bzw. der Student hat das Recht auf

- einen Studienbetrieb gemäß den im akkreditierten Studiengang idgF und in der Satzung der FH Technikum Wien idgF festgelegten Bedingungen;
- Unterbrechung der Ausbildung aus nachgewiesenen zwingenden persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Gründen.

6.2 Pflichten

6.2.1 Einhaltung studienrelevanter Bestimmungen

Die Studentin bzw. der Student ist verpflichtet, insbesondere folgende Bestimmungen einzuhalten:

- Studienordnung und Studienrechtliche Bestimmungen / Prüfungsordnung idgF

- Hausordnung idgF
- Brandschutzordnung idgF
- Bibliotheksordnung idgF
- Die für den jeweiligen Studiengang geltende/n Laborordnung/en idgF

Diese Dokumente sind öffentlich zugänglich unter www.technikum-wien.at.

6.2.2 Studienbeitrag

Die Studentin bzw. der Student ist verpflichtet, zwei Wochen vor Beginn jedes Semesters (StudienanfängerInnen: bis 20. August vor Studienbeginn) einen Studienbeitrag gemäß Fachhochschul-Studiengesetz idgF in der Höhe von derzeit € 363,36 netto pro Semester zu entrichten. Dies gilt auch in Semestern mit DiplomandInnenstatus o.ä. Im Falle einer Erhöhung des gesetzlichen Studienbeitragsatzes erhöht sich der angeführte Betrag entsprechend. Die vollständige Bezahlung des Studienbeitrags ist Voraussetzung für die Aufnahme bzw. die Fortsetzung des Studiums. Bei Nichtantritt des Studiums oder Abbruch zu Beginn oder während des Semesters verfällt der Studienbeitrag.

6.2.3 ÖH-Beitrag

Gemäß § 4 Abs. 10 FHStG sind Studierende an Fachhochschulen Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft (ÖH). Der/Die Studierende hat semesterweise einen ÖH-Beitrag an den Erhalter zu entrichten, der diesen an die ÖH abführt. Die Entrichtung des Betrags ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium bzw. für dessen Fortsetzung.

6.2.4 Kautio

Im Zuge der Einschreibung ist der Nachweis über die einbezahlte Kautio zu erbringen.

Die Kautio beträgt € 150,-.

Bei Nichtantritt des Studiums oder Abbruch während des ersten oder zweiten Semesters verfällt die Kautio.

Bei aufrechtem Inskriptionsverhältnis zu Beginn des zweiten Semesters wird die Kautio auf den Unkostenbeitrag (siehe nächster Punkt) des ersten und zweiten Semesters angerechnet.

6.2.5 Unkostenbeitrag

Pro Semester ist ein Unkostenbeitrag zu entrichten, wobei es sich nicht um einen Pauschalbetrag handelt. Der Unkostenbeitrag stellt eine Abgeltung für über das Normalmaß hinausgehende Serviceleistungen der FH dar, z.B. Freifächer, Beratung/Info Auslandsstudium, Sponsionsfeiern, Vorträge / Jobbörse, Mensa etc.

Die Höhe des Unkostenbeitrages beträgt derzeit € 75,- pro Semester. Eine allfällige Anpassung wird durch Aushang bekannt gemacht.

Der Unkostenbeitrag ist ab dem 3. Semester gleichzeitig mit der Studiengebühr vor Beginn des Semesters zu entrichten.

Bei Vertragsauflösung vor Studienabschluss aus Gründen, die die Studentin bzw. der Student zu vertreten hat, oder auf deren bzw. dessen Wunsch, wird der Unkostenbeitrag zur Abdeckung der dem Erhalter erwachsenen administrativen Zusatzkosten einbehalten.

6.2.6 Lehr- und Lernbehelfe

Die Anschaffung unterrichtsbezogener Literatur und individueller Lernbehelfe ist durch den Unkostenbeitrag nicht abgedeckt. Eventuelle zusätzliche Kosten, die sich beispielsweise durch die studiengangsbezogene, gemeinsame Anschaffung von Lehr- bzw. Lernbehelfen (Skripten, CDs, Bücher, Projektmaterialien, Kopierpapier etc.) oder durch Exkursionen ergeben, werden von jedem Studiengang individuell eingehoben.

6.2.7 Beibringung persönlicher Daten

Die Studentin bzw. der Student ist verpflichtet, persönliche Daten beizubringen, die auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder eines Bescheides vom Erhalter erfasst werden müssen oder zur Erfüllung des Ausbildungsvertrages bzw. für den Studienbetrieb unerlässlich sind.

6.2.8 Aktualisierung eigener Daten und Bezug von Informationen

Die Studentin bzw. der Student hat unaufgefordert dafür zu sorgen, dass die von ihr/ihm beigebrachten Daten aktuell sind. Änderungen sind der Studiengangsassistenz unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus trifft sie/ihn die Pflicht, sich von studienbezogenen Informationen, die ihr/ihm an die vom Erhalter zur Verfügung gestellte Emailadresse zugestellt werden, in geeigneter Weise Kenntnis zu verschaffen.

6.2.9 Verwertungsrechte

Sofern nicht im Einzelfall andere Regelungen zwischen dem Erhalter und der Studentin oder dem Studenten getroffen wurden, ist die Studentin oder der Student verpflichtet, dem Erhalter die Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen auf dessen schriftliche Anfrage hin anzubieten.

6.2.10 Aufzeichnungen und Mitschnitte

Es ist der/dem Studierenden ausdrücklich untersagt, Lehrveranstaltungen als Ganzes oder nur Teile davon aufzuzeichnen und/oder mitszuschneiden (z.B. durch Film- und/oder Tonaufnahmen oder sonstige hierfür geeignete audiovisuelle Mittel). Darüber hinaus ist jede Form der öffentlichen Zurverfügungstellung (drahtlos oder drahtgebunden) der vorgenannten Aufnahmen z.B. in sozialen Netzwerken wie Facebook, StudiVZ etc., aber auch auf Youtube usw. oder durch sonstige für diese Zwecke geeignete Kommunikationsmittel untersagt. Diese Regelungen gelten sinngemäß auch für Skripten, sonstige Lernbehelfe und Prüfungsangaben.

Ausgenommen hiervon ist eine Aufzeichnung zu ausschließlichen Lern-, Studien- und Forschungszwecken und zum privaten Gebrauch, sofern hierfür der / die Vortragende vorab ausdrücklich seine / ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.

6.2.11 Geheimhaltungspflicht

Die Studentin bzw. der Student ist zur Geheimhaltung von Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten und -ergebnissen gegenüber Dritten verpflichtet.

6.2.12 Unfallmeldung

Im Falle eines Unfalles mit körperlicher Verletzung des/der Studierenden im Zusammenhang mit dem Studium ist die/der Studierende verpflichtet, diesen innerhalb von drei Tagen dem Studiengangssekretariat zu melden. Dies betrifft auch Wegunfälle zur oder von der FH.

6.2.13 Schadensmeldung

Im Falle des Eintretens eines Schadens am Inventar der Fachhochschule ist der/die Studierende verpflichtet, diesen innerhalb von drei Tagen dem Studiengangssekretariat zu melden. Allfällige Haftungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

6.2.14 Rückgabeverpflichtung bei Studienende

Die Studentin bzw. der Student ist verpflichtet, bei einer Beendigung des Studiums unverzüglich alle zur Verfügung gestellten Gerätschaften, Bücher, Schlüssel und sonstige Materialien zurückzugeben.

7. Beendigung des Vertrages

7.1 Auflösung im beiderseitigen Einvernehmen

Im beiderseitigen Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Die einvernehmliche Auflösung bedarf der Schriftform.

7.2 Kündigung durch die Studentin bzw. den Studenten

Die Studentin bzw. der Student kann den Ausbildungsvertrag schriftlich jeweils zum Ende eines Semesters kündigen.

7.3 Automatische Beendigung des Vertrages

Nach erfolgreicher Beendigung des Studiums endet der Vertrag automatisch mit der Verleihung des akademischen Grades.

Der Vertrag endet automatisch durch die negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung.

7.4 Ausschluss durch den Erhalter

Der Erhalter kann die Studentin bzw. den Studenten aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vom weiteren Studium ausschließen, und zwar beispielsweise wegen

- nicht genügender Leistung im Sinne der Prüfungsordnung;
- mehrmaligem unentschuldigtem Verletzen der Anwesenheitspflicht ;
- wiederholtem Nichteinhalten von Prüfungsterminen und Abgabeterminen für Seminararbeiten, Projektarbeiten etc.;
- schwerwiegender bzw. wiederholter Verstöße gegen die Hausordnung;
- persönlichem Verhalten, das zu einer Beeinträchtigung des Images und/oder Betriebes des Studienganges, der Fachhochschule bzw. des Erhalters oder von Personen führt, die für die Fachhochschule bzw. den Erhalter tätig sind;
- Verletzung der Verpflichtung, dem Erhalter die Rechte an Forschungs- und Entwicklungsergebnissen anzubieten (siehe Pkt. 6.2.9);
- Verletzung der Geheimhaltungspflicht (siehe Pkt. 6.2.11);
- strafgerichtlicher Verurteilung (wobei die Art des Deliktes und der Grad der Schuld berücksichtigt werden);
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz Mahnung (z.B. Unkostenbeitrag, Studienbeitrag etc.);
- Weigerung zur Beibringung von Daten (siehe Pkt. 6.2.7)

- Plagiierten im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten

Der Ausschluss kann mündlich erklärt werden. Mit Ausspruch des Ausschlusses endet der Ausbildungsvertrag, es sei denn, es wird ausdrücklich auf einen anderen Endtermin hingewiesen. Eine schriftliche Bestätigung des Ausschlusses wird innerhalb von zwei Wochen nach dessen Ausspruch per Post an die bekannt gegebene Adresse abgeschickt oder auf andere geeignete Weise übermittelt.

Gleichzeitig mit dem Ausspruch des Ausschlusses kann auch ein Hausverbot verhängt werden.

8. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht.

9. Ausfertigungen, Gebühren, Gerichtsstand, geltendes Recht

Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt in zweifacher Ausführung. Ein Original verbleibt im zuständigen Administrationsbüro des Fachhochschul-Studienganges. Eine Ausfertigung wird der Studentin bzw. dem Studenten übergeben.

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt österreichisches Recht als vereinbart, allfällige Klagen gegen den Erhalter sind beim sachlich zuständigen Gericht in Wien einzubringen.

Der Ausbildungsvertrag ist gebührenfrei.

Ort, Datum

.....
Ort, Datum

Die Studentin/der Student
ggf. gesetzliche VertreterInnen

Für die FH Technikum Wien